

Verteidigung des kaiserlichen Investiturrechts spielen konnten¹³⁹. Diese spätere Entwicklung wird durch die Bamberger Codices Can. 9 und Patr. 48 belegt, welche eine Zusammenstellung von Materialien zur Verteidigung der Investitur durch den König enthalten, besonders das Hadrianum, das Privilegium Minus und die Cessio donationum.

Das Privilegium Maius unternahm nie die Reise von Trier nach Bamberg, übte keinen Einfluß auf die Formulierung der Investitурpolitik Heinrichs V. aus, stand überhaupt nie im Brennpunkt der Geschichte des Investiturstreits. Ursprung und Absicht des Privilegium Maius lagen – was sowohl die Handschriftenüberlieferung als auch der Inhalt bezeugen – außerhalb der „geschlossenen Gruppe“ der Ravennater Privilegien. Die Abfassung des Maius wurde angeregt durch die Ankunft der Ravennater Privilegien in Trier; aber der Verfasser – kein Name läßt sich so wahrscheinlich machen wie der Theoderichs von Tholey – interessierte sich nicht für die Ravennater Territorialpolitik, die, wie Karl Jordan dargelegt hat, zur Abfassung der Ravennater Investitурprivilegien führte¹⁴⁰. Die Hauptabsicht des Verfassers des „Trierer Investitурprivilegs“ in Hs. Trier 1081/29 ist es, die Haltung Erzbischof Egilberts zu rechtfertigen. Vielleicht war sein Augenmerk dabei auf eine ausschließlich Trierer Leserschaft gerichtet, als er das Werk schuf, das zu einem Viertel gefälschtes Diplom und zu drei Vierteln libellus de lite ist und das die Rechtmäßigkeit der Investitur durch den König, die Unterordnung der Priester unter die weltliche Macht und die Notwendigkeit des Untertanengehorsams gegenüber dem Herrscher herausarbeitet.

¹³⁹) H. Schlechte, Bruno von Trier, S. 45ff.

¹⁴⁰) K. Jordan, AUF 15, S. 442ff. und Ausgewählte Aufsätze S. 68ff.